

Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28, 29 und 33 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

Es wird auf die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Die für Baden-Württemberg relevanten Baseline-Elemente sind nachstehend aufgeführt. Eine artikelbezogene Zuordnung der die Förderung begründenden Anforderungen ist in einer Übersicht dargestellt.

Bereich 1: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Art. 93 Abs. 1 a VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: Wasser

Regelungsbereich: GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie

Kurzbezeichnung: Lagerbehälter

Nr. G 16

Erläuterung: Die JGS-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vor.

Kurzbezeichnung: Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte

Nr. G 17

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 1 Düngeverordnung (DüV) dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln

Nr. G 18

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.

Nr. G 19

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.

Nr. G 20

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)

Nr. G 21

Erläuterung: Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt auf stark geneigten Ackerflächen für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff:

- auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,
- auf bestellten Ackerflächen
 - bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,
 - bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Kurzbezeichnung: Mengengrenzung von Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Nr. G 22

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.

Kurzbezeichnung: Bodenuntersuchungen

Nr. G 23

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 3 DüV bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen.

Kurzbezeichnung: Sperrfrist

Nr. G 24

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.).

Kurzbezeichnung: Einschränkungen der Herbstausbringung

Nr. G 25

Erläuterung: Nach § 4 Abs. 6 DüV bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauche und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃)

Kurzbezeichnung: Nährstoffvergleiche

Nr. G 26

Erläuterung: Nach § 5 Abs. 1 u. 2 DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der DüV).

Kurzbezeichnung: Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.

Nr. G 36

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der DüV ist seit dem 01.01.2010 verboten. Geräte, die bis zum 14.01.2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31.12.2015 benutzt werden.

Anlage 4 der DüV:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.

Regelungsbereich: GLÖZ 1 – Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Kurzbezeichnung: Pufferzonen

Nr. CC 10c (entspricht G 19 bis G 21)

Erläuterung: Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat die Anforderungen des § 3 Abs. 6 und 7, jeweils i. V. m. Abs. 8 DüV zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf Düngemittel mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an N beziehen (§ 2 AgrarZahlVerpflV; ab 2015 gilt die Nachfolgeregelung).

Regelungsbereich: GLÖZ 2 – Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung

Kurzbezeichnung: Bewässerung

Nr. G 10b

Erläuterung: Gem. § 3 AgrarZahlVerpflV ist bei einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung zwecks Beregnung oder sonstigen Bewässerung im Falle einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der GLÖZ-Verpflichtungen die entsprechende Erlaubnis bzw. Bewilligung nachzuweisen.

Regelungsbereich: GLÖZ 3 – Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung

Kurzbezeichnung: Grundwasserschutz

Nr. G 10

Erläuterung: Gem. § 4 AgrarZahlVerpflV sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, PSM, Festmist- und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 1 der AgrarZahlVerpflV im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.

Hauptgegenstand: Boden und Kohlenstoffbestand

Regelungsbereich: GLÖZ 4 – Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Kurzbezeichnung: Bodenbedeckung

Nr. G 02

Erläuterung: Gem. § 5 AgrarZahlVerpflV sind bestimmte Pflegeverpflichtungen zur Instandhaltung von landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen, wenn keine landwirtschaftliche Erzeugung vorhanden ist, vorgeschrieben: (Selbst-)Begrünung von Ackerflächen sowie jährliches Mulchen oder Mähen bei Acker- und Dauergrünlandflächen, allerdings nicht im Zeitraum 1. April bis 30. Juni.

Regelungsbereich: GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion

Kurzbezeichnung: Erosionsvermeidung

Nr. G 01

Erläuterung: Nach § 6 AgrarZahlVerpflV richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Agrarzahlgeld-Verpflichtungsgesetzes (AgrarZahlVerpflG) die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16.02. und 30.11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1.03. gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen.

Regelungsbereich: GLÖZ 6 – Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschl. des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Kurzbezeichnung: Erhaltung der organischen Substanz

Nr. G 07

Erläuterung: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Hauptgegenstand: Biodiversität

Regelungsbereich: GAB 2 – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie

Nr. G 12

Kurzbezeichnung: Vogelschutz

Erläuterung: Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Regelungsbereich: GAB 3 – Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie

Nr. G 13

Kurzbezeichnung: Schutz von Flora und Fauna

Erläuterung: Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Regelungsbereich: GLÖZ 7 – Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschl. ggf. von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen, Feldrändern und Terrassen, einschl. eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

Kurzbezeichnung: Landschaftselemente

Nr. G 11

Erläuterung: Nach § 8 AgrarZahlVerpflV dürfen Landschaftselemente nicht beseitigt werden. Dies gilt für Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m² bis höchstens 2000 m²); Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m²; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Feldraine mit mehr als zwei Metern Breite; Trocken- und Natursteinmauern sowie Lesesteinwälle von mehr als 5 m Länge; Fels- und Steinriegel mit einer Größe von höchstens 2.000 m². Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Verbot der Beseitigung von Terrassen.

Nr. G 14

Erläuterung: Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

Bereich 2: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze (Art. 93 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Regelungsbereich: GAB 6-8 – Tierkennzeichnung und Registrierung.

Nr. G 33

Erläuterung: System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) mit verschiedenen Elementen

Hauptgegenstand: PSM

Regelungsbereich: GAB 10 – VO (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von PSM

Kurzbezeichnung: Anwendung zugelassener PSM

Nr. G 27

Erläuterung: Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene PSM angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.

Nr. G 30

Erläuterung: Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

Nr. G 31

Erläuterung: Die Pflanzenschutz-AnwendungsVO enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.

Nr. G 34

Erläuterung: Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche,
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete PSM,
- die Aufwandmenge,
- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

Kurzbezeichnung: Bienenschutz

Nr. G 32

Erläuterung: Nach § 2 Abs. 1-4 BienSchV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchV bienengefährliche PSM nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchV),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchV).

Hauptgegenstand: Tierschutz

Regelungsbereich GAB 13: RL 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Nr. G 38

TierSchG und TierSchNutztV

Erläuterung: Die grundlegenden Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere finden sich vor allem im TierSchG sowie in §§ 3 und 4 TierSchNutztV.

Regelungsbereich GAB 12: RL 2008/120/EG Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Nr. G 40

§ 21 bis 30 TierschNutztV

Erläuterung: Die Anforderungen an das Halten von Schweinen (§§ 21 bis 30 TierSchNutztV) umfassen allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Schweine.

Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und Rechtsvorschriften

(Art. 28 und Art. 29 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

Es wird auf die Ausführungen der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.

Rechtsgrundlage: Düngeverordnung (DüV)
--

Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den § 3 bis 5 DüV.:

Nr. G 35

- Ermittlung der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben.

Nr. G 18

- Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.

Nr. G 19 (entspricht G 19 für Nährstoffgehalt Phosphat)

- Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.

Nr. G 20

- Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).

Rechtsgrundlage: PflSchG und PflSchGerätV

Nr. G 28

- Sachkundenachweis gem. § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.

Nr. G 29

- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

Rechtsgrundlage: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV)
--

G 08 Mindesttätigkeit auf Flächen

Erläuterung: Nach § 2 der DirektZahlDurchfV ist mindestens einmal während des Jahres der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen.